

Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Änderung vom

Entwurf vom 9. Februar 2011

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Einfügen eines Kurztitels

(Herkunftsnachweis-Verordnung)

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 4

¹ Die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle (Einspeisepunkt) oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden. Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. Die Mitteilung der Produktionsdaten an die Ausstellerin muss im Auftrag des Produzenten erfolgen:²

⁴ Die Produktionsdaten müssen der Ausstellerin spätestens mitgeteilt werden:

- a. bei monatlicher Erfassung jeweils bis Ende des Folgemonats;
- b.³ bei quartalsweiser Erfassung jeweils bis Ende des Folgemonats;
- c.⁴ bei jährlicher Erfassung jeweils bis Ende März des Folgejahres.

¹ SR 730.010.1

² Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 2. Febr. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 809).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 18. März 2008 (AS 2008 1221).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. März 2008 (AS 2008 1221).

Art. 5 Abs. 7

⁷ Sie erhebt die Kosten für die Erfassung nur, wenn sie pro Jahr und Anlage 10 Franken übersteigen.

II

Diese Änderung tritt am 1.Juli2011 in Kraft.

...Mai 2011

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard